

Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen gemäß Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitungsvertrag)

zwischen

[Auftraggeber/in] (wie im Bestell- oder Anmeldeformular angegeben)

nachfolgend "**Verantwortliche/r/n**" genannt

und

[Auftragnehmer/in] (wie im Bestell- oder Anmeldeformular angegeben)

nachfolgend "**Auftragsverarbeiter**" genannt

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter zusammen die "**Parteien**"

Präambel

Der Verantwortliche hat den Auftragsverarbeiter ausgewählt, um als Dienstleister im Sinne von Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, "**DS-GVO**") zu agieren.

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag, einschließlich aller Anlagen (nachfolgend insgesamt als "**Vertrag**" bezeichnet), konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien aus dem zugrundeliegenden Auftragsformular, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Auftragsbeschreibungen (nachfolgend insgesamt als "**Hauptvertrag**" bezeichnet).

Der Auftragsverarbeiter garantiert dem Verantwortlichen, dass er den Hauptvertrag und diesen Vertrag gemäß den nachfolgenden Bedingungen erfüllen wird:

§ 1 Geltungsbereich und Definitionen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Datenverarbeitungsdienste, einschließlich aller Dienste, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen beinhalten können, die der Auftragsverarbeiter auf der Grundlage des Hauptvertrags im Auftrag des Verantwortlichen gemäß Art. 28 DS-GVO erbringt.
- (2) Wird in diesem Vertrag der Begriff "Datenverarbeitung" oder "Verarbeitung von Daten" verwendet, so ist darunter allgemein die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verstehen. Datenverarbeitung oder Verarbeitung von Daten ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die

Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

- (3) "Verbundenes Unternehmen des Auftragsverarbeiters" meint eine natürliche oder juristische Person, die (aa) eine Inhaberin des Auftragsverarbeiters ist oder diesen kontrolliert, (bb) im Eigentum oder unter der Kontrolle des Auftragsverarbeiters steht, oder (cc) im gemeinschaftlichen Eigentum des Auftragsverarbeiters steht oder mit dem Auftragsverarbeiter gemeinsam kontrolliert wird, wobei "Kontrolle" definiert wird als die direkte oder indirekte Entscheidungsgewalt über die Leitung und die Politik eines Unternehmens bestimmen und/oder diese veranlassen zu können, sei es durch die Inhaberschaft von Stimmrechten, durch eine Vereinbarung oder auf andere Weise.
- (4) Es wird auf die weiteren Definitionen in Art. 4 DS-GVO verwiesen.
- (5) "Consumer" hat diejenige Bedeutung, die ihm gemäß anwendbarer US-Datenschutzgesetzen ("US Privacy Laws") zukommt.
- (6) Der Ausdruck „US Privacy Laws“ bezieht sich auf die anwendbaren US-amerikanischen Datenschutzgesetze der Bundesstaaten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: den California Consumer Privacy Act, in der Fassung des California Privacy Rights Act, und die relevanten Vorschriften der California Privacy Protection Agency („CCPA“), den Virginia Consumer Data Protection Act („VCDPA“), den Colorado Privacy Act und die relevanten Regeln des Colorado Attorney General (des „CPA“), den Connecticut Data Privacy Act (den „CTDPA“) und den Utah Consumer Privacy Act (den „UCPA“), soweit anwendbar.

§ 2 Gegenstand und Dauer der Datenverarbeitung

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag und nach den dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Auftragsverarbeiter erkennt an, dass der Verantwortliche personenbezogene Daten nur in Bezug auf die begrenzten und spezifizierten Geschäftszwecke offenlegt, die im Hauptvertrag oder in diesem Vertrag festgelegt sind.
- (2) Im Rahmen der Datenverarbeitung können unter anderem die folgenden Verarbeitungstätigkeiten durchgeführt werden, die jeweils vereinbart und im Hauptvertrag näher spezifiziert sind, insbesondere:
 - Online-Lead-Generierungsdienst
 - CRM-Integration
- (3) Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.
- (4) Der Verantwortliche kann diesen Vertrag und den Hauptvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter gegen diesen Vertrag in schwerwiegender Weise verstößt, wenn der

Auftragsverarbeiter Weisungen des Verantwortlichen ganz oder teilweise nicht befolgt oder wenn der Auftragsverarbeiter entgegen diesem Vertrag den Zugang zu seiner Betriebsstätte und seinen Geschäftsräumen verweigert. Als schwerwiegender Verstoß gilt die Verwendung der Daten des Verantwortlichen zu anderen als den in diesem Vertrag genannten Zwecken (§ 2) oder die Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung dieses Vertrages durch den Auftragsverarbeiter (insbesondere Datenverlust oder die Möglichkeit des unbefugten Zugriffs auf die Daten durch Dritte).

- (5) Ferner ist der Verantwortliche auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 dieses Vertrages berechtigt, diesen Vertrag und den Hauptvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Der Verantwortliche wird den Auftragsverarbeiter vor der Kündigung schriftlich oder in Textform (oder per E-Mail) auf den Vertragsverstoß hinweisen.

§ 3 Art und Zweck der Datenverarbeitung

Die Art und der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter sind im Hauptvertrag festgelegt.

§ 4 Kategorien von betroffenen Personen

Zu den Kategorien von Personen, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrags betroffen sind ("betroffene Personen"), gehören:

- B2B-Kunden des Verantwortlichen und deren Kontaktpersonen
- Potenzielle B2B-Kunden und Kontaktpersonen des Verantwortlichen
- Besucher der Webseite des Verantwortlichen

§ 5 Arten von personenbezogenen Daten

Die folgenden Arten personenbezogener Daten werden im Rahmen dieses Vertrages verarbeitet:

- Persönliche Daten (Name, Titel)
- Kontaktinformationen (E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Postanschrift)
- Vertragsdaten (Vertragsdetails, Dienstleistungen, Nummer des Vertragsunternehmens)
- Historie des Vertragsunternehmens (Telefonate, Treffen, E-Mail)
- Webseiten-Verkehr und Metadaten

§ 6 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist allein für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich und ist somit Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

- (2) Der Verantwortliche ist berechtigt, Weisungen zu Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Solche Weisungen gelten auch als von dem Verantwortlichen erteilt, wenn die Dienste und die Plattform des Auftragsverarbeiters genutzt und konfiguriert werden. Mündliche Weisungen hat der Auftragsverarbeiter auf Verlangen des Verantwortlichen unverzüglich schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) zu bestätigen.
- (3) Der Verantwortliche meldet dem Auftragsverarbeiter alle Fehler oder Unregelmäßigkeiten, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter festgestellt werden.

§ 7 Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Datenverarbeitung

- a. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe dieses Vertrages und/oder des zugrundeliegenden Hauptvertrags sowie in Übereinstimmung mit den dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten oder US Privacy Laws, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt (falls zutreffend), hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Eine andere als die in diesem Vertrag oder im Hauptvertrag beschriebene Verarbeitung von Daten durch den Auftragsverarbeiter ist untersagt. Der Auftragsverarbeiter darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für eigene Zwecke, verarbeiten. Kopien oder Vervielfältigungen dürfen nicht angefertigt werden, es sei denn, dass diese Teil des Auftrags sind, zur Erfüllung des Hauptvertrags erforderlich sind oder der Verantwortliche vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- b. Der Auftragsverarbeiter hat alle in den anwendbaren US Privacy Laws festgelegten Anforderungen einzuhalten und das gleiche Maß an Datenschutz zu gewährleisten, das diese Gesetze dem Verantwortlichen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Verbrauchern („Consumers“) auferlegen.
- c. Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten von Verbrauchern („Consumers“) weder verkaufen noch weitergeben („share“).
- d. Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten außerhalb der direkten Beziehung zum Verantwortlichen weder aufbewahren, noch verwenden oder offenlegen.
- e. Der Auftragsverarbeiter darf die personenbezogenen Daten, die er vom Verantwortlichen erhält, nicht mit personenbezogenen Daten kombinieren, die er von oder im Namen einer oder mehrerer anderer Personen oder Organisationen erhält, oder die er aus seiner eigenen Interaktion mit dem Verbraucher („Consumer“) sammelt, vorausgesetzt, der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten kombinieren, um einen in den anwendbaren US-Datenschutzgesetzen („US Privacy Laws“) festgelegten Geschäftszweck zu erfüllen.

(2) Rechte der betroffenen Personen

- a. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Wahrung der Rechte der betroffenen Personen, insbesondere in Bezug auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung von Daten, Meldung und Auskunft. Zu diesem Zweck ergreift der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.
- b. Auf entsprechende Weisung des Verantwortlichen nimmt der Auftragsverarbeiter die Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, vor oder schränkt deren Verarbeitung ein. Das Gleiche gilt, wenn dieser Vertrag die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten vorsieht. Der Auftragsverarbeiter darf die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, nicht eigenmächtig vornehmen, sondern nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen (E-Mail genügt).
- c. Wendet sich eine betroffene Person direkt an den Auftragsverarbeiter, um seine oder ihre Daten berichtigen, löschen oder die Verarbeitung einschränken zu lassen, so leitet der Auftragsverarbeiter diesen Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt an den Verantwortlichen weiter.
- d. Der Verantwortliche weist den Auftragsverarbeiter an, auf Auskunftersuchen einer betroffenen Person selbst unmittelbar zu antworten (einschließlich der Bereitstellung von Informationen über den Verantwortlichen). Wenn der Auftragsverarbeiter nicht in der Lage ist, selbst unmittelbar zu antworten, leitet er das Auskunftersuchen innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt an den Verantwortlichen weiter.

Kontaktstelle für Anträge auf Auskunft über die betroffenen Personen ist die E-Mail-Adresse privacy@dealfront.com.

(3) Überwachungspflichten

- a. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit diesem Vertrag und / oder dem Hauptvertrag und / oder den einschlägigen Weisungen verarbeitet werden.
- b. Der Auftragsverarbeiter organisiert seinen Geschäftsbetrieb und seinen Betriebsablauf so, dass die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten Daten im jeweils erforderlichen Umfang gesichert und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt sind. Änderungen mit Bezug zur Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen, die für die Datensicherheit von Bedeutung sind, wird der Auftragsverarbeiter im Voraus mit dem Verantwortlichen abstimmen.

- c. Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass er gemäß Art. 37 DS-GVO einen Datenschutzbeauftragten ernannt hat und dass der **Datenschutzbeauftragte** die Einhaltung der Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften überwachen wird. Der ernannte Datenschutzbeauftragte ist:

Henri Markkanen
dpo@dealfront.com

Im Falle eines Wechsels des Datenschutzbeauftragten unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen schriftlich oder in Textform über diesen Wechsel und benennt den neuen Datenschutzbeauftragten.

(4) Informationspflichten

- a. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn eine Weisung des Verantwortlichen seiner Ansicht nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. In diesem Fall ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung auszusetzen, bis sie von dem Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.
- b. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DS-GVO und stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen in angemessener Weise zur Verfügung. Darüber hinaus führt der Auftragsverarbeiter in Übereinstimmung mit Art. 30 Absatz 2 DS-GVO ein eigenes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf alle im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten.
- c. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen unverzüglich jeden Verstoß gegen die Datenschutzvorschriften, den Hauptvertrag, den Vertrag und / oder die vom Verantwortlichen erteilten Weisungen mitzuteilen, wenn ein solcher Verstoß bei der Verarbeitung von Daten durch den Auftragsverarbeiter, seine Mitarbeiter oder andere mit der Verarbeitung von Daten betraute Dritte erfolgt.
- d. Stellt der Auftragsverarbeiter fest oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass personenbezogene Daten, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet hat, unrechtmäßig übermittelt oder auf andere Weise unrechtmäßig an Dritte weitergegeben wurden oder dass eine andere Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorliegt, benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nachdem er von dem Vorfall Kenntnis erlangt hat, und übermittelt dabei Informationen über
- Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls, einschließlich der Anzahl der mutmaßlich betroffenen Datensätze und Datenkategorien
 - mögliche nachteilige Folgen
 - Maßnahmen, die der Auftragsverarbeiter ergriffen hat, um weitere Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im akuten Fall zu verhindern.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der umfassenden und rechtzeitigen Erfüllung seiner Meldepflichten.

(5) Ort der Datenverarbeitung

- a. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt vornehmlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Eine Verarbeitung kann, insbesondere zur Bereitstellung bestimmter Funktionen, auch in Drittländern stattfinden, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.
- b. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union, stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass ein rechtmäßiger Mechanismus für die grenzüberschreitende Datenübermittlung vorhanden ist.

(6) Sonstige Verpflichtungen zur Unterstützung und Zusammenarbeit

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Art. 32 - 36 DS-GVO.

(7) Löschung personenbezogener Daten nach Auftragsabwicklung

Nach Beendigung des Hauptvertrages ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Verantwortlichen alle personenbezogenen Daten, Unterlagen und Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen, zu übergeben sowie diese unter Beachtung der Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften und unter Beachtung der Weisungen des Verantwortlichen zu löschen. Dies gilt auch für etwaige Datensicherungen durch den Auftragsverarbeiter.

§ 8 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren und kann die Kontrollen selbst oder durch Dritte durchführen, insbesondere durch Einholung von Auskünften und Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und Systeme sowie sonstige Kontrollen vor Ort. Die Parteien vereinbaren den Zeitpunkt der Kontrolle oder der Prüfung und andere Einzelheiten im Voraus, spätestens jedoch vierzehn (14) Tage vor der Kontrolle. Die Kontrolle ist so durchzuführen, dass die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters oder seiner Subunternehmer gegenüber Dritten nicht beeinträchtigt werden. Die Vertreter des Verantwortlichen und des Kontrolleurs müssen marktübliche Geheimhaltungsverpflichtungen unterzeichnen.
- (2) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Durchführung der Kontrollen und trägt zur vollständigen und zügigen Abwicklung der Kontrollen bei. Der Verantwortliche trägt die ihm und dem Auftragsverarbeiter durch die Kontrollen entstehenden Kosten.

- (3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Durchführung der Kontrollen erforderlich ist.

§ 9 Beitrittsklausel

- (1) Eine natürliche oder juristische Person, die nicht Vertragspartei dieses Vertrages ist, kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (E-Mail genügt) aller Parteien diesem Vertrag jederzeit als Verantwortliche oder als Auftragsverarbeiterin beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- (2) Sobald die in § 9 Absatz 1 dieses Vertrages genannten Anhänge ausgefüllt und unterzeichnet sind, wird die beitretende natürliche oder juristische Person als Partei dieses Vertrages behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters gemäß ihrer Bezeichnung in **Anhang I**.
- (3) Für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei erwachsen der beitretenden Einrichtung keine Rechte oder Pflichten aus diesen Klauseln.

§ 10 Unterauftragsverarbeitung

- (1) Der Verantwortliche ermächtigt den Auftragsverarbeiter, weitere Auftragsverarbeiter nach Maßgabe der folgenden Unterabschnitte in § 10 dieses Vertrages zu beauftragen. Diese Ermächtigung stellt eine allgemeine schriftliche Ermächtigung im Sinne von Art. 28 Absatz 2 DS-GVO dar. Zur Klarstellung: Eine Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieses Vertrages meint die Einschaltung eines Dritten, der vom oder im Namen des Auftragsverarbeiters mit der Erbringung und Durchführung von Dienstleistungen beauftragt wird, die sich unmittelbar auf die Bestimmungen des Hauptvertrages beziehen. Dies gilt nicht für Nebenleistungen wie Telekommunikationsdienste, Post- / Transportdienste oder Wartungsarbeiten (es sei denn, sie sind ausdrücklich als Dienstleistung im Hauptvertrag vorgesehen).
- (2) Der Auftragsverarbeiter arbeitet derzeit mit den unter <https://dealfront.notion.site/liste-der-unterauftragsnehmer-dealfront> aufgeführten Unterauftragsverarbeitern zusammen, und der Verantwortliche stimmt ihrer Beauftragung hiermit zu.
- (3) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Unterauftragsverarbeiter zu bestellen oder zu ersetzen. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen im Voraus über jede beabsichtigte Änderung hinsichtlich der Bestellung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters. Der Verantwortliche muss sich unter <https://www.dealfront.com/privacy-center/#section8> registrieren, um Informationen über geplante Änderungen bei den Unterauftragsverarbeitern zu erhalten. Der Verantwortliche kann einer beabsichtigten Bestellung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters aus berechtigten Gründen widersprechen. Können sich die Parteien nicht über den Einsatz eines neuen Unterauftragsverarbeiters einigen, ist der Verantwortliche berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen, sofern der Wechsel des Unterauftragsverarbeiters die Verarbeitung personenbezogener Daten beeinträchtigt.

- (4) Ein mit diesem Vertrag vergleichbares Schutzniveau muss stets gewährleistet sein, wenn ein Unterauftragsverarbeiter eingeschaltet wird. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen für alle Handlungen und Unterlassungen der von ihm beauftragten Unterauftragsverarbeiter. Der Verantwortliche hat das Recht, sich von der Eignung des Unterauftragsverarbeiters zu überzeugen.
- (5) Der Auftragsverarbeiter hat im Untervergabevertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter sicherzustellen, dass die zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter vereinbarten Regelungen und ggf. ergänzende Weisungen des Verantwortlichen auch für den Unterauftragsverarbeiter in vollem Umfang gelten. Dazu gehören insbesondere die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß § 11 dieses Vertrages, die Gewährleistung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Verarbeitungssicherheit, die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen sowie die Erfüllung der vereinbarten Dokumentationspflichten. Im Untervergabevertrag sind die in den §§ 2, 3, 4 und 5 dieses Vertrages genannten Einzelheiten so festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und der Unterauftragsverarbeiter klar abgegrenzt sind. Wird mehr als ein Unterauftragsverarbeiter eingesetzt, gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen den Unterauftragsverarbeitern.
- (6) Der Auftragsverarbeiter hat regelmäßig zu überprüfen, ob der Unterauftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen nachkommt. Insbesondere hat der Auftragsverarbeiter vorab und während der Laufzeit des Untervergabevertrags regelmäßig zu prüfen, ob der Unterauftragsverarbeiter die zugesicherten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat. Das Ergebnis der Kontrolle ist vom Auftragsverarbeiter zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Verlangen zu übermitteln.

§ 11 Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, bei der Datenverarbeitung für den Verantwortlichen Vertraulichkeit zu wahren.
- (2) Der Auftragsverarbeiter garantiert, dass er die geltenden Datenschutzvorschriften kennt und mit deren Anwendung vertraut ist.
- (3) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte zu beschäftigen, die zur Vertraulichkeit im Umgang mit den überlassenen personenbezogenen Daten verpflichtet und mit den Erfordernissen des Datenschutzes hinreichend vertraut gemacht worden sind. Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen auf Verlangen einen Nachweis über die jeweilige Verpflichtung zur Vertraulichkeit zu erbringen.
- (4) Soweit der Verantwortliche anderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, unterrichtet der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter entsprechend. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung dieser Vertraulichkeitsbestimmungen entsprechend den Anforderungen des Verantwortlichen.

§ 12 Technische und organisatorische Maßnahmen, sensible Daten

- (1) Die in **Anhang II** beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich vereinbart.
- (2) Der Auftragsverarbeiter hat die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung gemäß Art. 32 i. V. m. Art. 5 Absatz 1 DS-GVO einzuhalten. Der Auftragsverarbeiter garantiert die Einhaltung der vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen. Der Auftragsverarbeiter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Daten und der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die Betroffenen. Zu den zu treffenden Maßnahmen gehören insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Pseudonymisierung und Verschlüsselung, Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen. Um jederzeit ein angemessenes Niveau der Verarbeitungssicherheit zu gewährleisten, wird der Auftragsverarbeiter die getroffenen Maßnahmen regelmäßig bewerten und gegebenenfalls anpassen. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen im Voraus über alle wesentlichen Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 13 Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten Daten dürfen niemals ohne dessen Wissen erstellt werden, mit Ausnahme von Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie von Daten, die zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt werden.
- (2) Nach Abschluss der beauftragten Arbeiten und auf Verlangen des Verantwortlichen, spätestens jedoch bei Beendigung des Hauptvertrages, hat der Auftragsverarbeiter unter Beachtung des Datenschutzes alle in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Verarbeitungs- und Verwertungsergebnisse sowie Datensätze, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, dem Verantwortlichen zu übergeben oder – nach vorheriger Zustimmung – zu vernichten. Gleiches gilt für sämtliches damit zusammenhängendes Test-, Abfall-, Redundanz- und Ausscheidungsmaterial. Das Protokoll der Vernichtung oder Löschung ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Vergütung

Die Vergütung des Auftragsverarbeiters ist im Hauptvertrag festgelegt.

§ 15 Haftung/Schadensersatz/Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragsverarbeiter haftet dem Verantwortlichen gegenüber für alle Verluste oder Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder die von ihm mit der Durchführung des Hauptvertrages beauftragten Personen bei der Erbringung der Leistungen aus dem Hauptvertrag oder durch die Verletzung geltender gesetzlicher Verpflichtungen zum Datenschutz schuldhaft verursachen.

- (2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sind im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses gemäß dem Hauptvertrag verpflichtet, den betroffenen Personen gemäß Art. 82 DS-GVO den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch eine unrechtmäßige oder unzulässige Verarbeitung ihrer Daten im Sinne der DS-GVO oder anderer Datenschutzbestimmungen entstanden ist. Im Innenverhältnis zwischen den Parteien stellt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Verantwortlichen wegen schuldhafter Verletzung eigener datenschutzrechtlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter oder wegen Nichtbeachtung rechtmäßig erteilter Weisungen des Verantwortlichen geltend gemacht werden. Die Beweislast für die Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten des Auftragsverarbeiters und für die Nichtbeachtung der vom Verantwortlichen rechtmäßig erteilten Weisungen trägt der Verantwortliche. Der Verantwortliche trägt auch die Beweislast dafür, dass der Schaden auf eine Pflichtverletzung des Auftragsverarbeiters zurückzuführen ist und dass der Auftragsverarbeiter für diese Pflichtverletzung verantwortlich war.

§ 16 Sonstiges

- (1) Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den Bestimmungen des Hauptvertrages haben die Bestimmungen dieses Vertrages Vorrang.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Erklärung, dass die Bestimmungen dieses Vertrages geändert und / oder ergänzt werden sollen. Das Vorstehende gilt auch für das Formerfordernis selbst.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht des nachstehend aufgeführten Landes:

Wenn Partei dieses Vertrages ist:	Geltendes Recht	Die Gerichte mit ausschließlicher Zuständigkeit befinden sich in
Dealfront Finland Oy	Das finnische Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts	Helsinki, Finnland
Alle anderen vertragsschließenden Gesellschaften	Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts	Ort des eingetragenen Sitzes der Dealfront Group GmbH

- (4) Wird der Zugang zu den Daten, die der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter zur Datenverarbeitung übermittelt hat, durch Maßnahmen Dritter (Maßnahmen eines Insolvenzverwalters, Beschlagnahme durch Finanzbehörden usw.) gefährdet, so teilt der Auftragsverarbeiter dies dem Verantwortlichen unverzüglich mit.

Verzeichnis der Anhänge

Anhang I Liste der beitretenen Parteien

Anhang II Vom Auftragsverarbeiter getroffene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

Anhang I

Liste der beitretenden Parteien

Verantwortliche(r) (Identität und Kontaktdaten des / der Verantwortlichen und ggf. des Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Verantwortlichen)

1. Name des Unternehmens: Auftraggeber wie im Bestell- oder Anmeldeformular angegeben

Adresse: Adresse wie im Bestell- oder Anmeldeformular angegeben

Name, Position und Kontaktdaten der Vertragspartei: Kontaktdaten wie im Bestell- oder Anmeldeformular angegeben

Dieser Anhang I gilt als automatisch vereinbart, wenn der Auftraggeber dem Bestell- oder Anmeldeformular zustimmt bzw. dieses unterzeichnet.

Auftragsverarbeiter (Identität und Kontaktdaten des / der Auftragsverarbeiter(s) und ggf. des Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Auftragsverarbeiters)

1. Name des Unternehmens: Dealfront Gesellschaft wie im Bestell- oder Anmeldeformular angegeben

Adresse: Dealfront Adresse wie im Bestell- oder Anmeldeformular angegeben

Name, Position und Kontaktdaten der Vertragspartei: Henri Markkanen, DPO,
dpo@dealfront.com

Anhang II

Technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung

Der Auftragsverarbeiter garantiert, dass die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden:

A. Verschlüsselungsmaßnahmen

Maßnahmen oder Vorgänge, bei denen ein(e) eindeutig lesbare(r) Text/Information mittels eines Verschlüsselungsverfahrens in eine unleserliche, d. h. nicht leicht zu interpretierende, Zeichenfolge (Geheimtext) umgewandelt wird.

Beschreibung der Verschlüsselungsmaßnahme(n):

- Datenverschlüsselung bei der Übertragung und im Ruhezustand

B. Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit

1. Physische Zugangskontrolle

Maßnahmen, die Unbefugten den Zugang zu IT-Systemen und Datenverarbeitungsanlagen, die der Verarbeitung personenbezogener Daten dienen, sowie zu vertraulichen Dateien und Datenträgern physisch verwehren.

Beschreibung der physischen Zugangskontrolle:

- Individuelle Zugangskontrolle auf Need-to-know-Basis
- Überwachung der Eingänge zu den Einrichtungen (ausgelagerte Rechenzentren)
- Die Türen zu den Serverräumen / -schränken und anderen Sicherheitsbereichen sind stets geschlossen und der Zugang ist geregelt (ausgelagerte Rechenzentren)
- Besucher oder externe Dienstleister werden einzeln zugelassen
- Die Entsorgung oder Wiederverwendung von Geräten ist geregelt
- Richtlinie für saubere Schreibtische und Bildschirmsperren

2. Logische Zugangskontrolle

Maßnahmen zur Verhinderung der Verarbeitung oder Nutzung von datenschutzrechtlich geschützten Daten durch Unbefugte.

Beschreibung des logischen Zugangskontrollsystems:

- Individuelle Zugangskontrolle auf Need-to-know-Basis
- Detaillierte Protokollierung der Zugriffe und Aktionen in der gesamten Anwendungsinfrastruktur
- Technische Überwachung 24 / 7

3. Kontrolle des Datenzugriffs

Maßnahmen, die sicherstellen, dass Personen, die zur Nutzung von Datenverarbeitungssystemen berechtigt sind, nur entsprechend ihren Zugriffsrechten auf personenbezogene Daten zugreifen können, so dass Daten während der Verarbeitung, Nutzung und Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Beschreibung der Datenzugriffskontrolle:

- Individuelle Zugangskontrolle auf Need-to-know-Basis
- Detaillierte Protokollierung der Zugriffe und Aktionen in der gesamten Anwendungsinfrastruktur
- Alle Arbeitsplätze sind verschlüsselt und mit Antiviren-Software und Bildschirmsperre ausgestattet
- Passwort-Richtlinie vorhanden, MFA durchgesetzt wo anwendbar, SSO weithin genutzt

4. Trennungsregel

Maßnahmen, die sicherstellen, dass für unterschiedliche Zwecke erhobene Daten getrennt von anderen Daten und Systemen verarbeitet werden, so dass eine ungeplante Nutzung dieser Daten für andere Zwecke ausgeschlossen ist.

Beschreibung des Verfahrens zur Kontrolle der Trennung:

- Berechtigungskonzepte
- Datenverschlüsselung bei der Übertragung und im Ruhezustand

C. Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität

1. Integrität der Daten

Maßnahmen, die sicherstellen, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch eine Störung des Systems beschädigt werden können.

Beschreibung der Datenintegrität:

- Kontinuierliches Scannen auf Sicherheitslücken und Penetrationstests
- Technische Überwachung 24 / 7

2. Transportkontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Vertraulichkeit und Integrität der Daten bei der Übermittlung personenbezogener Daten und beim Transport von Datenträgern geschützt ist.

Beschreibung der Transportkontrolle:

- Übertragung von Daten über verschlüsselte Datennetze oder Tunnelverbindungen (VPN)
- Umfassende Protokollierungsverfahren

4. Eingabekontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben oder verändert wurden.

Beschreibung des Prozesses der Eingangskontrolle:

- Protokollierung aller Systemaktivitäten

D. Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit

1. Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Beschreibung des Verfügbarkeitskontrollsystems:

- Verfahren zur Datensicherung
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Brandmeldeanlage
- Klimatisierung
- Alarmanlage
- Geschäftskontinuität und Notfallpläne

2. **Schnelle Wiederherstellung**

Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Verfügbarkeit von und der Zugang zu personenbezogenen Daten und verwendeten Systemen im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls schnell wiederhergestellt werden kann.

Beschreibung der Maßnahmen zur schnellen Wiederherstellung:

- Verfahren zur Datensicherung
- Regelmäßige Tests der Datenwiederherstellung
- Geschäftskontinuität und Notfallpläne